

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Christian Dirschauer

per Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Auguste-Viktoria-Straße 16

24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

info@landesfrauenrat-s-h.de

www.landesfrauenrat-s-h.de

Kiel, den 20. April 2026

**Stellungnahme des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein zum Antrag der
Fraktion der SPD „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher
gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“ (Drucksache 20/4102)**

Gerne nehmen wir als LandesFrauenRat Schleswig-Holstein Stellung zum vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion, da er eine langjährige Forderung der Frauenverbände und gleichstellungspolitisch bewegter Organisationen aufnimmt.

Das sogenannte „Ehegattensplitting“ entstammt aus einer anderen Zeit und ist ein gutes Beispiel, dass sich Gesetze ändern müssen, wenn Sie den Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes gerecht werden wollen. Der Satz 2 nimmt den Staat in die Pflicht, die strukturelle Benachteiligung abzubauen.

Bei seiner Einführung 1958 waren die Lebensrealitäten andere, aber schon damals hat es strukturelle Fehlanreize gesetzt und indirekt die Teilhabe von (Ehe)Frauen am Erwerbsleben eingeschränkt. Die Konsequenzen wirken bis heute nach. Die Altersarmut von Frauen ist weiterhin hoch: Frauen ab 65 Jahren haben eine Armutsgefährdungsquote von 21,4 % (Männer: 17%) bei Seniorinnen ab 75 Jahren steigt die Quote auf 21,8% und sinkt bei den Männern auf 15,4%.

Das gesamtgesellschaftliche Ziel sollte eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen über den Lebensverlauf sein als Voraussetzung für ihre wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Der vorliegende Antrag nimmt eine wichtige Steuerungsmöglichkeit zur Zielerreichung auf: die Reform der Einkommenssteuer mit dem Ziel ein Familiensplitting einzuführen. Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich, da es überfällige Korrekturen aufnimmt:

- Das Ehegattensplitting setzt nachweislich Fehlanreize zulasten der Erwerbstätigkeit von Frauen und verfestigt traditionelle Rollenmodelle.
- Das Ehegattensplitting basiert auf dem Familienstand und nicht auf der Frage, ob Kinder im Haushalt leben und wenn ja wie viele.

- Nicht alle Familienmodelle (z.B. Alleinerziehende, Familien ohne Trauschein, usw.) werden gleichermaßen entlastet.
- Vorhandene familienbezogene Leistungen werden nicht systematisch einbezogen und widersprechen sich z.T. in ihrer Ausrichtung.
- Der steuerliche Vorteil während einer Ehe wird bei einer Scheidung zum Risiko für die Existenzsicherung.

Die gleichberechtigte Teilhabe der Ehe- oder Lebenspartner:innen ist heute der Regelfall und auch das Streben nach einer gerechten Verteilung der unbezahlten Sorgearbeit ist heute selbstverständlicher als in den Zeiten der noch jungen Bundesrepublik.

Dennoch stecken Paare im Teufelskreis ökonomischer Rationalität, bei dem kurzfristige wirtschaftliche Entscheidungen, langfristig zu Problemen führen. Eine echte Wahlfreiheit fernab von wirtschaftlichen Zwängen ist aktuell nicht möglich. Durch das Splitting entstehen häufig starke finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse. In Fällen von partnerschaftlicher Gewalt werden dadurch zudem zusätzliche Hürden aufgebaut, sich und die Kinder aus dieser Beziehung zu lösen. Somit würde eine Reform auch auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention einzahlen.

Eine Reform des Ehegattensplittings sollte, wie z.T. im SPD-Antrag beschrieben, folgende Aspekte umfassen:

- Kinder und die Entlastung ihrer Familien in den Mittelpunkt der steuerlichen Förderung stellen. Dabei folgt man dem Grundsatz „Familie ist da, wo Kinder sind“ – unabhängig vom Familienstand der Eltern. Dabei ist es wichtig, nicht nur im Haushalt lebende Kinder oder Kinder z.B. in Ausbildung in die Bewertung aufzunehmen, sondern auch eine Besteuerung im Lebenslauf zu betrachten. Kinder sind i.d.R. eine Entscheidung für das ganze Leben.
- Die Betrachtung der individuellen Erwerbsleistung und einen Ausgleich für eine reduzierte Erwerbstätigkeit auf Grund von Sorgeverantwortung.
- Übergangsfristen und Ausnahmen für langjährige Ehen.
- Eine zielgenauere Entlastung von geringen und mittleren Einkommen.
- Eine Berücksichtigung von ehelichen Einstandspflichten.
- Nachteile, wie zum Beispiel durch das Unterhaltsrecht, ausgleichen.

Neben der Reform der Einkommensteuer hin zu einem geschlechtergerechten Modell braucht es weitere Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und Frauen eine eigenständige Existenz zu ermöglichen:

- Der Ausbau der Kinderbetreuung – auch für Grundschulkinder – insbesondere im ländlichen Raum und zu Randzeiten.
- Kostenfreie Kinderbetreuung oder so dem Einkommen angepasst, dass die Kosten einer Betreuung tatsächlich verdient werden können.

- Eine Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro – also die Abschaffung der geringfügigen Beschäftigung – und die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner*innen in der Krankenversicherung.
- Eine konsistente Ausrichtung aller familienpolitischer Maßnahmen auf das Ziel der Umsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter.
- Eine Aufwertung sogenannter frauendominierter Berufe und die Einhaltung des Grundsatzes: gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Die Abwägung, ob der Staat die Ehe als wirtschaftliche Einheit behandelt oder die individuelle Erwerbsleistung bewertet, ist eine politische Entscheidung. Der Staat ist aber nicht nur zum Schutz der Ehe verpflichtet, sondern auch zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter. Da das Ehegattensplitting in seiner jetzigen Form eindeutig eine strukturelle Benachteiligung von Frauen darstellt, verstößt es unserer Meinung nach gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung. Zudem ist davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Ehepartners und das verringerte Einkommen aufgrund von Erziehungsaufgaben, nicht zur Stabilität und damit zum Schutz einer Ehe beiträgt

Eine Reform der Einkommensteuer – konkret des Ehegattensplittings – kann unseres Erachtens für einen deutlichen Fortschritt bei der wirtschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter sorgen. Damit wird nicht nur der Grundsatz des Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechter beachtet, sondern auch soziale Sicherungssysteme entlastet, Kinderarmut bekämpft, der Fachkräftemangel reduziert und nicht zuletzt notwendiges Wirtschaftswachstum generiert.

Auch wenn der vorliegende Antrag in der genauen Umsetzung vage bleibt, bietet er einen sehr guten Impuls, die Debatte zu führen. In diese wollen wir uns als LandesFrauenRat gerne einbringen.

Birte Kruse-Gobrecht

Alexandra Ehlers

Vorsitzende

Geschäftsführung